

Qualifizierung von Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen

Die Erfüllung pflegerischer und ggf. hauswirtschaftlicher Aufgaben beinhaltet auch Maßnahmen des Infektionsschutzes. Die Wahrnehmung von Infektionsgefahren und die Umsetzung entsprechender Hygienemaßnahmen gehört somit zum Prüfkatalog beaufsichtigender Behörden und Institutionen.

Ebenso geben die Regelwerke des Arbeitsschutzes [1.] [2.] Vorgaben zur Infektionshygiene, die auch von Pflegeeinrichtungen anzuwenden sind.

Unabhängig von der hygienebezogenen Fachkenntnis obliegt den Betreibern und Entscheidungsträgern der Pflegeeinrichtungen die Umsetzung der genannten Vorgaben.

Zur Schaffung einer notwendigen Sachkenntnis vor Ort wird seitens der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO) die Einrichtung von hygienebeauftragtem Personal empfohlen [3.]. Seit 01.10.2022 ist im Infektionsschutzgesetz (IfSG) verankert, dass die Bundesländer durch Rechtsverordnung u.a. die personelle Ausstattung mit hygienebeauftragten Pflegefachkräften zu regeln haben [4.], was zur Zeit in der Entwicklung ist.

Unter den Begriff Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Empfehlung werden die in § 71 Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) genannten stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) und die ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) bzw. die Einrichtungen, die auch Leistungserbringer von häuslicher Krankenpflege nach § 37 Sozialgesetzbuch Fünf (SGB V) sind, bzw. die als Intensivpflegedienste außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V erbringen, zugeordnet.

In diesem Sinne zählen dazu die Alten- und Pflegeheime, Tagespflege-Einrichtungen, ambulante Pflegedienste und Pflegedienste, die Leistungen der außerklinischen Intensivpflege erbringen (Intensivpflegedienste), auf die sich diese Empfehlung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche dieser Einrichtungen bezieht.

Bei der Konzeption von Lehrgängen zur Qualifizierung von Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die auf den Betrieb von typischen Gemeinschaftseinrichtungen (Alten- und Pflegeheime) abgestimmten Hygienemaßnahmen in der Häuslichkeit (ambulante Pflege) oder in einer ambulanten Wohngemeinschaft (außerklinische Intensivpflege) größtenteils nicht anwendbar sind. Stattdessen besteht insbesondere bei Letzterem das vordringliche Ziel in der hygienisch sicheren Gestaltung medizinisch-pflegerischer Maßnahmen.

Somit sind Lehrgänge zur Ausbildung von Hygienebeauftragten in Alten- und Pflegeheimen im Gegensatz von Hygienebeauftragten in ambulanten Pflegediensten und in der außerklinischen Intensivpflege nicht 1:1 übertragbar.

Aus diesem Grund sollen bei der Vermittlung der Kursinhalte die unterschiedlichen Sachverhalte und Ressourcen der speziellen Arbeitsbereiche berücksichtigt werden und an diese entsprechend adressiert sein.

Um dies zu ermöglichen, empfiehlt sich, dass der Unterricht zur Qualifizierung von Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen so aufgeteilt wird, dass Inhalte, die für alle adressierten Arbeitsbereiche ähnlich sind, gemeinsam und Inhalte, die die jeweiligen Arbeitsbereiche insbesondere betreffen, gesondert unterrichtet werden.

Das Seminar-Angebot des NLGA ist aktuell so konzipiert, dass die gemeinsamen Inhalte als Online-Unterricht und die speziellen Inhalte als Präsenz-Unterricht vermittelt werden.

Der Online-Unterricht erfolgt in einem virtuellen Konferenzraum über eine Videokonferenz-Plattform und wird in Unterrichtseinheiten von 90 Min., i. d. R. zweimal wöchentlich, jeweils von 15:00 bis 16:30 Uhr angeboten.

Die Teilnehmer*innen benötigen hierfür ein internetfähiges Endgerät mit Lautsprecher und möglichst auch Webcam und Mikrofon (idealerweise Headset).

Der Präsenz-Unterricht wird in zwei Blöcken à drei Tage für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche gesondert angeboten.

Begleitend steht den Teilnehmer*innen der Zugang zu einer virtuellen Lernplattform zur Verfügung, auf der Kursinformationen, Vortragspräsentationen, Aufzeichnungen der Online-Unterrichtseinheiten (Vortragsvideos), die Praktikumsaufgaben und ein Forum für den Austausch zwischen Teilnehmer*innen untereinander oder mit der Seminarleitung zur Verfügung.

Konzept zum Seminar "Hygienebeauftragte(r) in Pflegeeinrichtungen"

Ziel des Kurses

Der Lehrgang zur Qualifizierung Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen gliedert sich in einen die adressierten Arbeitsbereiche übergreifenden Anteil und einen, die spezifischen Sachverhalte der jeweiligen Arbeitsbereiche besonders berücksichtigenden Anteil. Um das zu erreichen, wird das Seminar für die Vermittlung der spezifischen Anteile in Module gesplittet, die wie folgt bezeichnet werden:

- Modul APH: Alten- und Pflegeheime (betrifft (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen)
- Modul APD: Ambulante Pflegedienste
- Modul AKI: Außerklinische Intensivpflege

Die im Rahmen des Lehrgangs ausgebildeten Hygienebeauftragten sollen im Wesentlichen die Betreiber und Entscheidungsträger betreffender Pflegeeinrichtungen bei der Wahrnehmung hygienerelevanter Aufgaben unterstützen und innerhalb der Einrichtung eine Mediatorfunktion einnehmen.

Die Teilnehmer*innen sollen nach erfolgreicher Seminarteilnahme in der Lage sein, die in Anhang A genannten Aufgaben zu erfüllen.

Lernziele

Die Seminarteilnehmer*innen sollen befähigt werden,

- Fachbegriffe zu deuten und anzuwenden
- infektiologische und mikrobiologische Sachverhalte zu kennen und dieses Wissen nutzbringend anzuwenden
- ihre Aufgaben und Kompetenzen im organisatorischen und personellen Gefüge einer Pflegeeinrichtung zu erkennen und wahrzunehmen
- hygienerelevante externe Regelwerke im Überblick zu haben und situationsbezogen anzuwenden
- hygienerelevante interne Regelwerke zu erstellen, zu aktualisieren und zu etablieren
- Entscheidungsträger ihres Arbeitsbereiches in Belangen der Hygiene zu beraten und im Kontakt mit den beaufsichtigenden Institutionen zu unterstützen
- Personalmitglieder in Belangen der Hygiene zu beraten, anzuleiten und zu schulen
- Maßnahmen der Infektionsintervention zu organisieren und zu betreiben
- Schnittstellen zu externen Institutionen sowie hygienerelevante Informationsquellen nutzen zu können.

Personeller und organisatorischer Rahmen

TeilnehmerInnen

- Als Ausgangsqualifikation ist vorgesehen, dass die Teilnehmer*innen eine abgeschlossene mehrjährige Pflegeausbildung vorweisen können und möglichst auch

praktische Erfahrungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Eine mehrjährige Berufs- und wenn möglich auch Leitungserfahrung sind wünschenswert.

Stundenumfang

- Das Seminar soll einen Stundenumfang von 100 Std. umfassen, aufgeteilt in 80 Std. theoretischen Unterricht und ein mit 20 Std. anzurechnendes Praktikum.

Kursorganisation

- Die Aufteilung des Kurses erfolgt in 3 Phasen
 - 1. Phase: Präsenzblock I
 - 2. Phase: Online-Unterricht
 - 3. Phase: Präsenzblock II
- Zwischen Präsenzblock I und Präsenzblock II sollte auch das Praktikum stattfinden.
- Der Kurs endet mit einer Abschlussprüfung in Form eines Multiple-choice-Tests.
- Zur Festlegung der Themeninhalte und der jeweiligen Unterrichtseinheiten (UE) ist ein Seminarplan zu erstellen.

Kursleitung und Dozenten

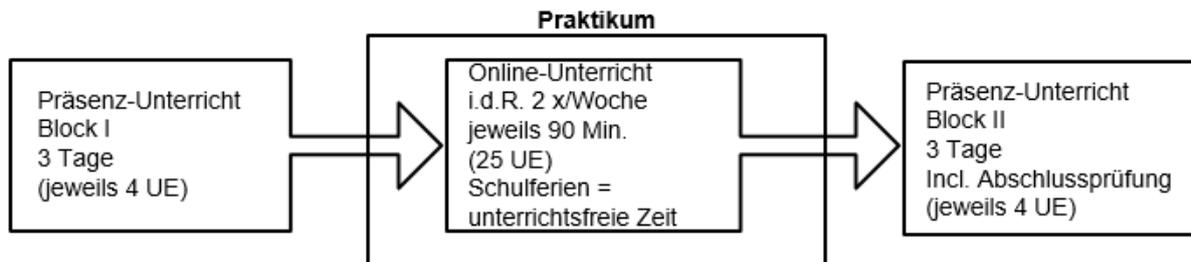
- Die Leitung des Kurses soll über belegbare Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen.
- Sofern die Kursleitung nicht über entsprechende hygienebezogene Fachkenntnisse verfügt ist die Einbindung von Hygienefachpersonal (Krankenhausthygieniker oder Hygienefachkraft) notwendig.
- Die Dozenten sollen einen beruflichen Bezug zu den zu unterrichtenden Inhalten haben. Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung sind wünschenswert.

Themengebiete

- **Recht und Hygieneorganisation**
Außer- und innerbetriebliche Regelwerke, Qualitätssicherung, personelle Aufgaben
- **Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene**
Grundwissen zu Mikroorganismen, Infektionsentstehung, Epidemiologie, nosokomiale Infektionen, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation
- **Personalhygiene**
Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, betriebsärztliche Betreuung und Impfschutz, Persönliche Schutzausrüstung, Händehygiene
- **Umgebungshygiene**
Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Abfallentsorgung, Haltung von Haustieren, Trinkwasserhygiene, Lebensmittelhygiene
- **Medizinprodukte**
Medizinprodukterecht, Umgang mit und Aufbereitung von Medizinprodukten unter Berücksichtigung der speziellen Aspekte der jeweiligen Arbeitsbereiche
- **Hygiene der Medizin und Pflege**
Hygiene bei grundpflegerischen Maßnahmen, Hygiene im Rahmen der Behandlungspflege (Harndrainage, Wundversorgung, enterale Ernährung, Injektionen), Hygiene im Rahmen der außerklinischen Beatmung
- **Infektionsintervention**
Verhalten im Infektionsfall, Maßnahmen bei Gastroenteritiden, multiresistenten Infektionserregern, Endo- und Ektoparasiten, Atemwegsinfektionen

Verteilung der Unterrichtsstunden und -inhalte

Seminarablauf:



Verteilung der Unterrichtseinheiten (UE):

Themengebiete	Verteilung / Umfang Unterrichtseinheiten (UE)		
	Modul APH	Modul APD	Modul AKI
<ul style="list-style-type: none"> Kursorganisation (Einführung, Erläuterungen zum Praktikum, Praxisreflexion, Abschlussprüfung, Nachbesprechung) 	5 UE	5 UE	5 UE
Grundlegende Themen:			
<ul style="list-style-type: none"> Personalhygiene 	5 UE	5 UE	5 UE
<ul style="list-style-type: none"> Medizinprodukte 	2 UE	2 UE	2 UE
<ul style="list-style-type: none"> Lebensmittel- und Arzneimittelhygiene 	4 UE	3 UE	3 UE
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene 	5 UE	5 UE	5 UE
<ul style="list-style-type: none"> Recht und Hygieneorganisation 	6 UE	6 UE	6 UE
<ul style="list-style-type: none"> Umgebungshygiene 	7 UE	5 UE	6 UE
Weiterführende Themen:			
<ul style="list-style-type: none"> Hygiene der Medizin und Pflege 	8 UE	8 UE	8 UE
<ul style="list-style-type: none"> Infektionsintervention 	8 UE	8 UE	8 UE

(1 UE ≈ 90 Min.)

Praktikum

- Das mit 20 Stunden anzurechnende Praktikum soll im jeweils modulspezifischen Bereich abgeleistet werden, wobei es vorteilhaft ist, wenn es sich um eine Einrichtung des eigenen Arbeitgebers handelt.
- Ziel des Praktikums soll eine detaillierte Analyse der hygienerelevanten Sachverhalte der eigenen Arbeitsstätte sein. Hierüber ist ein Bericht anzufertigen (z. B. in Form eines Begehungsberichtes).
- Das Praktikum erfolgt in der Zeit zwischen den beiden Präsenzblöcken.
- Das Praktikum gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn der o.g. Bericht angefertigt wurde und die Bearbeitung eines Fragenkatalogs, der auf der Lernplattform bereitgestellt wird, abgeschlossen wurde.

Die Durchführung des Praktikums erfolgt eigenverantwortlich. Es erfolgt keine Bewertung, sondern lediglich eine Plausibilitätsprüfung durch die Seminarleitung als Nachweis (z. B. Zusendung des Berichts in PDF-Format, ersichtliche Erledigung der Fragenbeantwortung auf der Lernplattform).

Abschluss

- Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung in Form eines Multiple-choice-Tests ab.
- Die Festlegung der Inhalte und des Umfangs der Prüfung obliegen der Kursleitung.
- In das Prüfungsergebnis ist die Erstellung der Praktikumsaufgaben mit einzubeziehen. Abschließend erfolgt eine Plausibilitätsprüfung über das Erreichen der Lernziele auf Grundlage der ordnungsgemäß erledigten Praktikumsaufgaben und des Erfolgs beim Multiple-choice-Test.

Anhang A

Beispiel zur Aufgabenbeschreibung der bzw. des Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen

Aufgaben

Die bzw. der Hygienebeauftragte unterstützt den Betreiber und weitere Entscheidungsträger der Pflegeeinrichtung in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen hygienebezogenen Verantwortung.

Die Aufgaben, der Entscheidungsumfang und die Weisungsbefugnisse der betreffenden Leitungspersonen bleiben durch die Tätigkeit der bzw. des Hygienebeauftragten unberührt.

Der Aufgabenbereich der bzw. des Hygienebeauftragten erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Hygienebezogene Organisation
- Hygienebezogene Information, Auskunft und Beratung
- Hygienebezogene Schulung
- Mitwirkung bei der Infektionsintervention

Hygienebezogene Organisation

Die bzw. der Hygienebeauftragte ist der Leitung der Einrichtung im Sinne einer Stabsstelle zugeordnet. Die übrigen Berufsaufgaben und Vorgesetzten-Verhältnisse der bzw. des Hygienebeauftragten bleiben hiervon unbenommen.

Ein Informationsaustausch zwischen der Leitung und der bzw. dem Hygienebeauftragten findet in vierteljährlichen Abständen bzw. auf aktuelle Veranlassung statt.

Die infektionshygienischen Belange der Einrichtung werden über den Hygieneplan und weitere interne Weisungsdokumente geregelt. Diese internen Regelwerke haben den Status einer Dienstanweisung. Die Kenntnisnahme ist von allen Mitarbeiter*innen betreffender Arbeitsbereiche schriftlich zu quittieren.

- Die bzw. der Hygienebeauftragte erstellt und aktualisiert die hygienebezogenen internen Regelwerke unter Einbezug und in Verantwortung der Leitung.
- Die Aktualisierung erfolgt im Regelfall alle 2 Jahre sowie bei Bedarf.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte sorgt dafür, dass eine entsprechende Information der Mitarbeiter*innen und die Einholung der Unterschriften zur Kenntnisnahme stattfindet.
- Die Erstellung interner Regelwerke zur Arbeitssicherheit (z. B. Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen gemäß BioStoffV) gehören nicht zum Aufgabenbereich der bzw. des Hygienebeauftragten.

Hygienebezogene Information, Auskunft und Beratung

Die bzw. der Hygienebeauftragte informiert und berät die Leitung und die weiteren Mitarbeiter*innen der Einrichtung sowie Bewohner*innen, Patient*innen, Kunden, Gäste und Angehörige über hygienebezogene Belange und Aktualitäten und fungiert somit als Ansprechpartner in Hygienefragen. Hierzu gehört insbesondere

- die unverzügliche und unaufgeforderte Weitergabe hygienebezogener Informationen und Aktualitäten an die Leitung,

- der Einbezug der bzw. des Hygienebeauftragten bei der Planung der Beschaffung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern und der Erstellung von Organisationsplänen, sofern Belange der Hygiene betroffen sind,
- die Beschaffung von fachlich fundierten Auskünften hinsichtlich hygienebezogener Anfragen,
- die Begleitung von Besuchen der Kontrollbehörden und -institutionen.
- Die Erlangung von Informationen erfolgt in Eigenverantwortung der bzw. des Hygienebeauftragten.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte ist nicht für die Belange der Arbeitssicherheit und der betriebsärztlichen Tätigkeit zuständig.

Hygienebezogene Schulung

Die bzw. der Hygienebeauftragte schult und unterweist die Mitarbeiter*innen der Einrichtung in Belangen der Infektionshygiene:

- Die Einführung von hygienebezogenen internen Regelwerken (z. B. Hygieneplan) beinhaltet eine dokumentierte Schulung bzw. Unterweisung der betreffenden Mitarbeiter*innen, welche von der bzw. dem Hygienebeauftragten zu organisieren und durchzuführen ist.
- 1 x jährlich wird von der bzw. dem Hygienebeauftragten eine hygienebezogene Schulung für alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung angeboten und durchgeführt. Die Auswahl der Themen und die Gestaltung der Schulungen obliegt der bzw. dem Hygienebeauftragten.
- Aktuelle Sachverhalte (z. B. im Infektionsfall) oder Anfragen (z. B. zur Umsetzung des Hygieneplanes) können zu weiteren Schulungen bzw. Unterweisungen Anlass geben. In diesem Fall entscheidet die Leitung über das Vorgehen.
- Schulungen gemäß § 14 BioStoffV und § 42/43 IfSG gehören nicht in den Aufgabenbereich der bzw. des Hygienebeauftragten (diese können aber daran beteiligt werden).

Mitwirkung bei der Infektionsintervention

Die bzw. der Hygienebeauftragte unterstützt im Infektionsfall die Leitung bei der Anordnung und der Durchführung der zu treffenden Organisations- und Hygienemaßnahmen:

- Unterstützung der Leitung bei der Meldung von Infektionserkrankungen gemäß IfSG an das Gesundheitsamt.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte steht bei behördlichen Kontakten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Anlassbezogene Schulungen, Unterweisungen und Informationsweitergaben.

Rahmen und Ressourcen

Die Aufgaben der bzw. des Hygienebeauftragten erfordern einen organisatorischen Rahmen und die Bereitstellung zeitlicher und materieller Ressourcen:

- Der bzw. dem Hygienebeauftragten steht eine dienstlich nutzbare E-Mail-Adresse, eine Fax-Nummer und im benötigten Umfang ein Bildschirmarbeitsplatz zur Verfügung.
- Zu benötigende Arbeitszeit sowie die zur Informationserlangung und zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Mittel, wie Literatur, Schulungsmaterial, Software etc. wird seitens der bzw. des Hygienebeauftragten bei der Leitung beantragt. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- Im Falle zu investierender Arbeitszeit bzw. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sorgt die Leitung für eine entsprechende Freistellung der bzw. des Hygienebeauftragten. Die Kosten für die bewilligten Mittel bzw. für die Teilnahme an bewilligten Fortbildungsveranstaltungen trägt der Arbeitgeber.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte dokumentiert eigenständig die zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben geleisteten Arbeitszeiten und Tätigkeiten.

Quellen:

1. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung vom Juli 2021 (https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/)
2. Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS): Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - TRBA250 in der Fassung vom Mai 2018 (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-250.html>)
3. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO): "Infektionsprävention in Heimen" / 2005 / Bundesgesundheitsblatt 2005 • 48:1061-1080 (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Tabelle_Heime.html)
4. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 35 Abs. 3 (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_35.html)
5. <https://www.pflegehygiene.nlga.niedersachsen.de> und <https://nlga-fortbildung.niedersachsen.de>